

II-422 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

1.3.1967

197/J

A n f r a g e

der Abgeordneten M o s e r , S t r ö e r und Genossen  
an den Bundesminister für Justiz,  
betreffend den Selbstmord eines 15jährigen Untersuchungsgefangenen.

-----

Den unterfertigten Abgeordneten ist aus Pressemeldungen bekanntgeworden, daß am 20.2.1967 im Gefangenenhaus des Landesgerichtes für Strafsachen Graz ein 15jähriger Knabe, der seit 17.12.1966 in Untersuchungshaft angehalten wurde und allein in einer Zelle untergebracht war, Selbstmord durch Erhängen verübt hat. Obwohl dieser Vorfall weit- hin Aufsehen erregt hat, hat es das Bundesministerium für Justiz bisher nicht für nötig erachtet, für eine ausreichende Information der Öffentlichkeit zu sorgen.

Die unterzeichneten Abgeordneten verweisen auf die Bestimmungen des § 37 des Jugendgerichtsgesetzes 1961, die folgenden Wortlaut haben:  
"Verwahrungs- und Untersuchungshaft.

§ 37 (1) In Jugendstrafsachen ist die Verwahrungs- und die Untersuchungshaft (§§ 175 Abs. 1 und 2 sowie 180 Abs. 1 und 2 der Strafprozeßordnung 1960) über den Beschuldigten (Angeklagten) nur zu verhängen, wenn ihr Zweck nicht durch Maßnahmen nach § 28 Z. 1 dieses Bundesgesetzes, insbesondere durch Unterbringung in einer Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige oder in einer vertrauenswürdigen Familie, erreicht werden kann oder bereits erreicht ist.

(2) Muß die Haft verhängt werden, so ist sie womöglich in einer besonderen Abteilung des Gefangenenhauses zu vollziehen.

(3) Die Verhafteten sind, soweit nicht wegen ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes eine Ausnahme geboten ist, von erwachsenen Häftlingen abzusondern, und jedenfalls von solchen Gefangenen getrennt zu halten, von denen ein schädlicher Einfluß zu befürchten ist. Von der Verwahrung in Einzelhaft ist abzusehen, wenn davon ein Nachteil für den Verhafteten zu besorgen wäre und er ohne Gefahr für seine Mitgefangenen mit anderen gemeinsam verwahrt werden kann.

(4) Der Verhaftete ist zu beschäftigen und, soweit es möglich und tunlich ist, zu unterrichten."

Unter Bedachtnahme auf diese Bestimmungen stellen die gefertigten Abgeordneten vor allem auch im Interesse einer ausreichenden Information der Öffentlichkeit folgende

197/J

- 2 -

A n f r a g e n :

- 1) Wegen welcher strafbarer Handlungen ist die Voruntersuchung gegen den Jugendlichen geführt worden?
- 2) Aus welchen Gründen hat die zuständige Staatsanwaltschaft die Verhängung der Untersuchungshaft beantragt?
- 3) Wann ist das Erfordernis der Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft zuletzt geprüft worden?
- 4) Weshalb ist der 15Jährige in Einzelhaft angehalten worden?
- 5) Ist der Jugendliche beschäftigt und unterrichtet worden?

-----